



Österreichische Hochschüler_innenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX



An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Email an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, am 16.04.2020

Geschäftszahl: 2020-0.223.254

Betreff: Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienförderungsrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV)

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienförderungsrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV).

In zwei separaten Schriftstücken nehmen wir zeitgleich ebenso zum Entwurf der COVID-19-Fachhochschulverordnung und dem Entwurf der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung Stellung.

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlage der hier vorliegenden Verordnung ist das COVID-19-Hochschulgesetz (C-HG), BGBl. I Nr. 23/2020, welches am 5. April 2020 in Kraft getreten ist in Verbindung mit dem Studienförderungsgesetz 1992 idgF.

Grundsätzlich begrüßen wir die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen zu den Auswirkungen der COVID-19 Krise in Hinblick auf die studienförderungsrechtlichen

Bestimmungen. Leider wurden bereits öffentlich zugesagte Punkte, wie eine gänzliche Nachsicht des Leistungsnachweises für das Sommersemester 2020, in diesem Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. Des Weiteren sind diverse Bestimmungen dieser Verordnungen sehr unkonkret formuliert, sodass in der Anwendung für Studierende eine Rechtsunsicherheit entsteht. Diese und weitere Punkte haben wir im Folgenden im Detail angemerkt.

Ad § 2.

Bewertung:

Grundsätzlich ist die Maßnahme begrüßenswert, um Studierende davor zu bewahren bereits erhaltene Studienbeihilfen zurückzahlen zu müssen, wenn eine Behinderung am Studium als Folge von Covid-19-bedingten Einschränkungen des Hochschulbetriebes auftritt. Die Formulierung berücksichtigt jedoch nicht alle notwendigen Umstände und bringt unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, weshalb eine Neuformulierung dringend notwendig ist.

Nicht nur ein Covid-19-bedingter eingeschränkter Hochschulbetrieb führt zu Studienbehinderungen, sondern auch plötzlich auftretende ganztägige Betreuungs- bzw. Pflegepflichten von Angehörigen (wie Kinder, aber auch pflegebedürftige Eltern, Großeltern, etc., die durch Betreuungsentfall Hilfe benötigen, etc.). Hier ist zu beachten, dass die Betreuungsmöglichkeiten durch Großeltern oder sonstige Risikogruppen völlig entfallen und Studierende somit durch diese nicht entlastet werden können. Zu empfehlen ist eine Formulierung, wie sie auch in § 4 der C-StudFV gewählt wurde: „(...) durch die COVID-19-Krise verursacht wurde (...)“.

Darüber hinaus stellt sowohl der Nachweis durch die Studierenden, was als „überwiegende Behinderung am Studium“ gilt, aber auch die Überprüfbarkeit dieser Anforderung durch die Vollzugsbehörden einen unnötigen und in der Praxis nicht durchführbaren zusätzlichen Aufwand dar, weshalb hier ebenfalls umzuformulieren ist.

Vorgeschlagene neue Formulierung:

„§ 2. (1) Ein im Sommersemester 2020 bestehender Anspruch auf Studienförderung bleibt aufrecht, auch wenn eine teilweise oder überwiegende Behinderung am Studium vorliegt, die durch die COVID-19-Krise (z.B. durch Einschränkungen im Hochschulbetrieb, Kinderbetreuungspflichten, Pflege von Angehörigen, etc.) verursacht wurde.“

Ergänzung einer Bestimmung zum Zuverdienst - Begründung:

Ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze bei gleichzeitigem Beihilfenbezug führt zu einer Rückforderung des die Grenze von 10.000 Euro übersteigenden Betrages oder zu einer Kürzung der Beihilfe bei weiterem Beihilfenbezug.

Da Studierende für ein Engagement im Zuge der Covid-19-Krise nicht mit finanziellen Einbußen bestraft werden sollen, muss ein bestehender Beihilfenanspruch bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze infolge von Covid-19-bedingten Einkünften in voller Höhe unberührt bleiben.

Vorgeschlagene neue Bestimmung:

„§ 2. (2) Ein im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 bestehender Anspruch auf Studienförderung bleibt unberührt und in voller Höhe aufrecht, auch wenn die Zuverdienstgrenze von 10.000 Euro gemäß § 31 Abs. 4 StudFG durch COVID-19-bedingte Einkünfte (z.B. außerordentlicher Zivil- oder Milizdienst, Mitarbeit bei Hotline 1450, Aushilfe in Arztpraxen oder bei sozialen Diensten, Mitarbeit als Lager- und Erntehelfer, etc.) überschritten wird.“

Ad § 3. Abs. 1

Bewertung:

Obwohl dies grundsätzlich eine wichtige und gelungene Maßnahme ist, ist sie zu unkonkret formuliert. Dem Informationsblatt „Studienförderung: Sommersemester 2020 als neutrales Semester“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 31.03.2020 ist zum Punkt „Studienerfolg“ zu entnehmen: „Für das Sommersemester 2020 ist ausnahmsweise kein Studienerfolg nachzuweisen. Der im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 vorzulegende Nachweis über den Studienerfolg reduziert sich entsprechend.“

Um für die Studierenden und die Vollzugsbehörden Rechtssicherheit zu erzielen, ist die Bestimmung in ihrer beabsichtigten Handhabe zu konkretisieren, in dem festgelegt wird, dass der Erfolgsnachweis für einen weiteren Bezug auf Studienförderung ein Semester später erbracht werden kann.

Vorgeschlagene neue Formulierung:

„§ 3. (1) Für die Berechnung der Anspruchsdauer, die Fristen zum Nachweis des Studienerfolges, die Fristen für die Aufnahme eines nachfolgenden Studiums, die Einhaltung der Altersgrenze sowie die Folgen eines verspäteten Studienwechsels bleibt das

Sommersemester 2020 außer Betracht. Ein vorzulegender Nachweis des Studienerfolges verschiebt sich daher um ein weiteres Semester.“

Ad § 3. Abs. 2

Bewertung:

Dass sich die Anspruchsdauer um ein Semester verlängert, begrüßen wir, jedoch bleiben auch hier Unklarheiten, die im Sinne der Rechtssicherheit für die Studierenden korrigiert werden müssen.

Anstatt des Begriffs „Studienbeihilfe“ ist die allgemeine Formulierung „Studienförderung“ zu wählen, um klarzustellen, dass alle Arten der Studienförderungen nach dem Studienförderungsgesetz umfasst sind.

Weiters ist dem Informationsblatt „Studienförderung: Sommersemester 2020 als neutrales Semester“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 31.03.2020 zum Punkt „Anspruchsdauer“ zu entnehmen: „Für alle Studierenden, die im Wintersemester 2019/20 oder im Sommersemester 2020 noch innerhalb der Anspruchsdauer waren, verlängert sich die Anspruchsdauer um ein Semester. Sie bekommen ein weiteres Semester Beihilfe, wenn sie es brauchen.“ Dies geht aus der vorgesehenen Bestimmung im Verordnungsentwurf so nicht hervor.

Schließlich sollten, wie auf Seite 2 der Erläuterungen zum Verordnungsentwurf zu § 3 Abs. 2 angeführt, die gesetzliche Bestimmung der Anspruchsdauer nach § 18 StudFG und die Bestimmung zur Verlängerung der Anspruchsdauer nach § 19 StudFG in die Formulierung aufgenommen werden.

Vorgeschlagene neue Formulierung:

„§ 3. (2) Sofern im Sommersemester 2020 ein Studium betrieben und im Wintersemester 2019/20 oder im Sommersemester 2020 die Anspruchsdauer gemäß § 18 StudFG oder die gemäß § 19 StudFG zu verlängernde Anspruchsdauer dafür noch nicht überschritten wurde, verlängert sich die Anspruchsdauer auf Studienförderung in diesem Studium um ein Semester. Das gilt sinngemäß für das Mobilitätsstipendium.“

Zu § 3. Abs. 3

Bewertung:

Den Nachweis des Studienerfolges im Sinne der §§ 20 ff StudFG, um ein Semester nach hinten zu verlegen, ist eine positive und faire Maßnahme.

Nicht explizit eingegangen wird auf die Frage, wie mit einem möglichen Studienwechsel umzugehen ist und darauf, ob diese Bestimmung auch auf § 48 StudFG im Zusammenhang mit Rückforderungen anwendbar ist. Es bedarf daher einer Neuformulierung, um ungerechtfertigten Rückforderungen vorzubeugen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Vorgeschlagene neue Formulierung:

„§ 3. (3) Sofern im Sommersemester 2020 ein Studium betrieben wurde, verlängert sich die Frist für den Nachweis des Studienerfolges gem. § 20 ff. StudFG in diesem Studium um ein Semester. Dies gilt auch für Studierende, die einen Studienerfolg aus den vorangegangenen Semestern für den Bezug nachweisen müssen. Die Verlängerung des Nachweiszeitraumes gilt auch nach einem Studienwechsel und führt gleichsam zu einer Verlängerung der Nachweisfrist für den zum Ausschluss einer Rückzahlungsverpflichtung nötigen Studienerfolg gemäß § 48 Abs. 2 StudFG. Die Verlängerung der Nachweisfrist gilt sinngemäß auch für das Mobilitätsstipendium.“

Ad § 3 Abs. 4

Bewertung:

Dieser Wortlaut ist ungenau und führt zu übermäßigem Verwaltungsaufwand. Um Rechtssicherheit zu schaffen, schlagen wir daher vor, die Wortfolge „auf Antrag“ und „bis zu“ zu streichen. Eine genau definierte amtswegige Verlängerung schafft Rechtssicherheit. Sollten die Studierenden ihr Studium vor Ausschöpfung der Anspruchsdauer abschließen können, besteht ohnehin gemäß § 50 Abs. 1 Z 4 StudFG kein weiterer Anspruch auf Studienförderung mehr.

Der Normteil „wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich der Studienabschluss durch die COVID-19-bedingten Einschränkungen des Hochschulbetriebs verzögert“ führt in der Praxis zu einem nicht durchführbaren Aufwand, der Studierende vor gravierende Probleme stellt. Eine objektivierbare und faire Beurteilung kann so nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus werden andere durch die COVID-19-Krise verursachte Behinderungen am Studium nicht berücksichtigt (*siehe* Ausführungen zu § 2 C-StudFV).

Die vorgeschlagene Umformulierung entspricht auch den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf auf Seite 2 zu § 3: „Um Bezieherinnen und Bezieher von Studienbeihilfe (und anderen unter diese Verordnung fallenden Studienförderungsmaßnahmen) vor negativen Konsequenzen der COVID-19-Krise für ihre studienförderungsrechtlichen Ansprüche zu bewahren, soll das Sommersemester 2020 für die Berechnung (...) außer Betracht bleiben.“

Vorgeschlagene neue Formulierung:

„§ 3. (4) Für das Studienabschluss-Stipendium ist die Förderdauer, um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn sich der Studienabschluss verzögert.“

Wird die Tatsache, dass die Studienverzögerung auf Covid-19 zurückzuführen ist, als unerlässlicher Teil der Bestimmung betrachtet, schlagen wir folgende alternative Formulierung vor:

„§ 3. (4) Für das Studienabschluss-Stipendium ist die Förderdauer um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich der Studienabschluss durch Folgen der COVID-19-Krise (z.B. durch Einschränkungen im Hochschulbetrieb, Kinderbetreuungspflichten, Pflege von Angehörigen, etc.) verzögert.“

Ad § 3 Abs. 5

Bewertung:

Die im StudFG normierten Altersgrenzen von 30, 35 und 41 Jahren um 6 Monate anzuheben, ist ebenfalls grundsätzlich eine besonders begrüßenswerte und notwendige Bestimmung. Die Formulierung „wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese durch die COVID-19-bedingten Einschränkungen des Hochschulbetriebs verursacht ist“ ist aus den bereits in der Bewertung von § 2 und § 3 genannten Gründen ungünstig.

In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf auf Seite 2 zu § 1, der den Geltungsbereich dieser Verordnung normiert, steht: „Die Fristerstreckungen, die sich aus der Verordnung für die Studienförderung ergeben, können auch erst in den Folgejahren für die Beurteilung studienförderungsrechtlicher Ansprüche relevant werden und sind daher auch noch nach dem Außerkrafttreten der Verordnung zu beachten.“ Ausschlaggebend darf also allein sein, dass die Überschreitung der Altersgrenze auf die Covid-19-Krise zurückzuführen ist.

Beispiel 1: A kann die Studienberechtigungsprüfung nicht (wie geplant) im Sommersemester 2020 abschließen. Die Kurse zur Studienberechtigung können zwar im Wintersemester 2020/21 mit Bezug von Studienbeihilfe abgeschlossen werden; da A aber im November 2020 30. Jahre alt wird, ist eine Förderung des anschließenden Bachelorstudiums aufgrund der Altersgrenze nicht möglich. Das Bachelorstudium kann frühestens im Sommersemester 2021 begonnen werden. Zu diesem Zeitpunkt ist A bereits 30 Jahre alt.

Beispiel 2: B hat im Wintersemester 2017 das Bachelorstudium begonnen und bezieht ein Selbsterhalterstipendium. Da B aufgrund der Situation ihr Bachelorstudium mindestens ein Semester später abschließen wird, geht sich der geplante Masterstudienbeginn nicht im

Wintersemester 2020/21 aus. Im Jänner 2021 wird sie 35. Jahre alt. Eine (weitere) Förderung für einen Masterstudienbeginn im Sommersemester 2021 ist somit ausgeschlossen.

Vorgeschlagene neue Formulierung:

„§ 3. (5) „Die Überschreitung der Altersgrenzen gemäß § 6 Z 4 oder § 52b Abs. 3 Z 3 StudFG ist nachzusehen.“

Wird die Tatsache, dass die Überschreitung der Altersgrenze auf Covid-19 zurückzuführen ist, als unerlässlicher Teil der Bestimmung betrachtet, schlagen wir folgende alternative Formulierung vor:

„§ 3. (5) Die Überschreitung der Altersgrenzen gemäß § 6 Z 4 oder § 52b Abs. 3 Z 3 StudFG ist nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Überschreitung eine Folge der COVID-19-Krise (z.B. durch Einschränkungen im Hochschulbetrieb, Kinderbetreuungspflichten, Pflege von Angehörigen, etc.) darstellt.“

Ad § 3 Abs. 5

Bewertung:

Wir begrüßen, dass das Sommersemester 2020 für einen schädlichen Studienwechsel nicht gewertet wird.

Conclusio

Die vorliegende Verordnung ist, solange die oben genannten Anpassungen berücksichtigt werden, aus unserer Sicht ein wichtiger Beitrag zur sozialen Absicherung der Studierenden in der COVID-19 Krise. Gemeinsam mit der noch ausstehenden Anpassung des Familienlastenausgleichsgesetzes (Familienbeihilfe) und der Erstattung der Studienbeiträge für das Sommersemester 2020 kann mit dieser Verordnung dem Ziel nähergekommen werden, dass Studierende auch in finanzieller und sozialer Hinsicht keine Nachteile aus dieser Krise erwachsen.

Für die Österreichische Hochschüler_innenschaft:

Adrijana Novaković

Desmond Grossmann

Dora Jandl

*Vorsitzteam der
Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft*